

RS OGH 1990/12/20 5Ob590/90, 9Ob40/18z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.12.1990

Norm

ABGB §1174

Rechtssatz

Das Kondiktionsverbot des § 1174 Abs 1 ABGB betrifft gerade jene Fälle, in denen ohne ein solches Verbot eine Kondiktion nach allgemeinen Grundsätzen gegeben wäre. Das Verbot beruht auf der Erwägung, daß die - sonst - gegebene Zulässigkeit der Kondiktion einen Anreiz für den Empfänger bilden könnte, die unerlaubte Gegenleistung zu erbringen. Die Rechtsordnung darf daher, wenn sie diese Gefahr vermeiden will, eine Rückforderung nicht gestatten, die sich auf das Ausbleiben des Leistungszwecks, nämlich der unerlaubten Handlung, gründet.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 590/90
Entscheidungstext OGH 20.12.1990 5 Ob 590/90
- 9 Ob 40/18z
Entscheidungstext OGH 02.10.2018 9 Ob 40/18z
Veröff: SZ 2018/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0022014

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>